

Allgemeine Verkaufs– und Lieferbedingungen

Allgemeines

Die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen werden für alle Lohnfertigungen angewendet, die S Combi AG nach den Anweisungen und Unterlagen des Auftraggebers ausführt (wie Bestellungen, Zeichnungen, Stücklisten, Material- und Arbeitsbeschreibungen). Abweichende Bedingungen oder Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

Angebote / Offerten

Unsere Verkaufsunterlagen sind stets freibleibend und stellen keine verbindlichen Offerten dar. Bestellungen sind erst nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich.

Technische Unterlagen

Die zur Vertragserfüllung notwendigen technischen Unterlagen wie Zeichnungen, Stücklisten oder Muster werden S Combi AG vom Auftraggeber rechtzeitig, vollständig und unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Alle technischen Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Auftraggebers und dürfen weder kopiert noch an Dritte weitergegeben werden.

Bei Vertragserfüllung oder bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat jede Vertragspartei die von der anderen Partei erhaltenen technischen Unterlagen umgehend zurückzugeben, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

Materiallieferungen

Werden Material oder Halbfabrikate vom Auftraggeber geliefert, so hat dies innerhalb der vereinbarten Zeit zu erfolgen. Der Auftraggeber trägt die Gefahr für Verlust und Beschädigung. S Combi AG hat das vom Auftraggeber gelieferte Material einer angemessenen visuellen Prüfung zu unterziehen und materialgerecht zu lagern. Aufgefallene Mängel, Beschädigungen oder Fehlmengen

werden dem Auftraggeber unverzüglich gemeldet. Der Auftraggeber hat das mangelhafte, beschädigte oder fehlende Material innerhalb angemessener Frist zu ersetzen. Das vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Material bleibt Eigentum des Auftraggebers. Es darf durch die S Combi AG ausschliesslich für den entsprechenden Lohnauftrag verwendet werden.

Werkzeuge und Vorrichtungen

Die von S Combi AG für die Ausführung des Vertrages ausschliesslich hergestellten oder beschafften Werkzeuge verbleiben im Eigentum von S Combi AG, auch wenn der Auftraggeber die Werkzeugkosten ganz oder teilweise bezahlt hat.

Masse / Produkt / Qualität

Ohne spezielle Vereinbarung liefern wir Produkte und Material in handelsüblicher Qualität und Beschaffenheit, unter Berücksichtigung üblicher Toleranzen in Bezug auf Ausführung, Masse, Gewicht und Festigkeit etc.

Es ist Sache des Kunden, Masse, Dimensionen und die geforderte Qualität der von S Combi AG zu liefernden Produkte und Materialien festzulegen. Wir sind in keinem Fall verpflichtet, die Eignung für den Verwendungszweck der bei uns bestellten Produkte und Materialien zu beurteilen und zu prüfen.

Lieferfristen

Mit sehr grossem Aufwand bemühen wir uns, Ihre Terminwünsche bzw. unsere Terminzusagen einzuhalten. Jegliche Forderungen aufgrund von Lieferverzögerungen und von allfälligen Folgeschäden lehnen wir aber ab.

Die Lieferfrist gilt als verlängert, wenn der Auftraggeber nach Vertragsabschluss noch Zusatzangaben, Änderungswünsche anbringt, oder wenn plötzlich unvorhergesehene fertigungstechnische Hindernisse auftreten.

Ihr Partner für Metallbearbeitung

SCombi AG
Gartenweg 7
CH-5606 Dintikon

Gewährleistung

Wir gewährleisten eine sorgfältige und fachgerechte Ausführung aller Aufträge. Falls nicht ausdrücklich anders erklärt und vereinbart, gewährleisten wir auch, dass unsere Produkte zum Zeitpunkt des Versandes ab unserem Werk nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zur üblichen Verwendung oder Weiterbearbeitung aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit bleibt ausser Acht. Im Übrigen richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Erfüllung / Gefahrenübergang

Erfüllungsort für Lieferungen/Leistungen ist unsere Werkhalle in Dintikon. Nutzen und Gefahr gehen mit dem Verlassen der Ware über die Schwelle unserer Werkhalle auf den Kunden über und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarte Preisstellung (wie Franko Lieferung, u. ä.)

Prüfung der Ware durch den Empfänger / Mängelrüge

Die Ware ist nach Empfang sofort (vor einer weiteren Bearbeitung) zu prüfen. Erkennbare Mängel sind uns innert 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich mitzuteilen. Für das von uns als fehlerhaft anerkannte Material leisten wir Besserung oder Ersatz der Ware. Wir behalten uns vor, die Ware ohne Ersatzlieferung zurückzunehmen und den Kaufpreis gutzuschreiben.

Sämtliche weiteren Ansprüche sind ausgeschlossen.

Preise / Konditionen

Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken, netto ab Werk, ohne MwSt., welche bei Rechnungsstellung zum jeweils gültigen Satz hinzugerechnet wird, ohne Verpackung und ohne irgendwelche Abzüge.

Für Klein- und Express- Aufträge behalten wir uns einen Kleinmengen- sowie einen Express- Zuschlag vor.

Unsere Mindestfaktura beträgt
CHF 120.00 netto.

Der Expresszuschlag (Lieferung innerhalb 2 Tage) beläuft sich je nach Komplexität zwischen CHF 50.00 – 100.00.

Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung innert 30 Tagen ab Faktura Datum, rein netto und ohne Abzüge zu erfolgen.

Bei Aufträgen grösser als CHF 5'000.00 stellen wir mit der Auftragsbestätigung eine Anzahlungsfaktura von 1/3 aus, die Zahlung hat innert 10 Tagen ab Faktura Datum, rein netto ohne Abzüge zu erfolgen.

Verpackungen

Allfällige Verpackung wird zum Selbstkostenpreis belastet und nicht zurückgenommen. Ohne besondere Instruktion wählen wir die uns am geeignetsten erscheinende Verpackungsart.

Versand

Lieferung: Unverpackt ab S Combi AG, 5606 Dintikon. Die Verpackungs- und Transportkosten werden separat ausgewiesen und verrechnet.

Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung in unserem Eigentum. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er den Lieferanten mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Registern.

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit unseren Lieferungen/Leistungen ist
CH 5606-Dintikon.

Dintikon, Februar 2012